



Aktueller Begriff

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Identitätskontrolle

Der am 26. Januar 2016 veröffentlichte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. Dezember 2015 befasst sich zum ersten Mal vertieft mit der Möglichkeit des BVerfG, **Maßnahmen der Europäischen Union** einer so genannten **Identitätskontrolle** zu unterziehen. In seiner Rechtsprechung betont das BVerfG zwar regelmäßig, dass es Maßnahmen der Union nicht an den deutschen Grundrechten prüft, solange die Union einen vergleichbaren Grundrechtsschutz bietet (Solange-II-Prinzip). Daher sei die Überprüfung dieser Maßnahmen im Grundsatz Sache des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Allerdings hatte sich das BVerfG schon in seinem Lissabon-Urteil aus dem Jahr 2009 ausdrücklich vorbehalten, Unionsrechtsakte daraufhin zu prüfen, ob sie gegen die **identitätsstiftenden Werte des Grundgesetzes** nach Art. 79 Abs. 3 GG, d.h. insbesondere gegen die **Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG) und die **Verfassungsgrundsätze des Art. 20 GG**, verstoßen (Identitätskontrolle). Den Fall eines US-Amerikaners (Beschwerdeführer), der im Jahr 1992 **in seiner Abwesenheit** (Abwesenheitsurteil) in Italien zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt wurde, nimmt das Gericht nun zum Anlass, diese Identitätskontrolle weiter zu erläutern.

Nach seiner Verurteilung wurde der Beschwerdeführer im Jahr 2014 auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls in Deutschland festgenommen. Der EU-Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) legt fest, in welchen Fällen ein Land die Auslieferung bei einem Abwesenheitsurteil verweigern darf. Die Auslieferung kann u.a. dann verweigert werden, wenn dem Betroffenen in dem Land, in das er ausgeliefert werden soll, nach der Auslieferung **kein Rechtsmittel** zur Verfügung steht, in dem der Sachverhalt und neue Beweismittel (nochmals) geprüft werden und das Abwesenheitsurteil gegebenenfalls aufgehoben werden kann (Art. 4a Abs. 1 RbEuHb). Gegen seine Auslieferung machte der Beschwerdeführer vor allem geltend, dass er in dem Berufungsverfahren nach italienischem Recht keine erneute Beweisaufnahme erwirken könne und daher sein Recht auf ein faires Verfahren durch die Auslieferung verletzt werde.

Das mit diesem Fall in der Vorinstanz befasste OLG Düsseldorf kam auf der Basis von Informationen der italienischen Generalstaatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass eine erneute Beweisaufnahme in Italien jedenfalls nicht ausgeschlossen und die Auslieferung des Beschwerdeführers daher nicht unzulässig sei. Das BVerfG sieht in diesem Ergebnis einen **Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG)** des Beschwerdeführers, hob diese Entscheidung auf und verwies die Angelegenheit an das OLG Düsseldorf zur erneuten Entscheidung zurück.

Von besonderer Bedeutung für zukünftige Entscheidungen des BVerfG und sein Verhältnis zur Rechtsprechungskompetenz des EuGH sind die Ausführungen des Gerichts über **Inhalt, Umfang und Zulässigkeit der Identitätskontrolle**. So stellt das BVerfG zunächst klar, dass es Maßnahmen, die auf Unionsrecht beruhen, bei möglichen Verletzungen der Menschenwürde im Rahmen der

Identitätskontrolle überprüfe. Durch die Identitätskontrolle werde sichergestellt, dass diese Maßnahmen nicht gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten unveränderlichen, identitätsstiftenden Verfassungsgarantien verstießen. Da der deutsche Gesetzgeber bei der Übertragung von Kompetenzen auf die Union diese Verfassungsgarantien zu Gunsten der Union nicht einschränken könne, dürften auch die Hoheitsakte der Union und darauf basierende Maßnahmen diese Garantien nicht verletzen. Die Identitätskontrolle könne in Deutschland aber **allein durch das BVerfG** vorgenommen werden. Sie sei auch mit dem **Europarecht vereinbar**, insbesondere würde sie weder gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) noch gegen die Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes verstoßen.

Zum konkreten Fall erläutert das Gericht, dass die Verurteilung eines Angeklagten in seiner **Abwesenheit** mit dem von der **Menschenwürdegarantie** umfassten Recht auf **ein faires Verfahren** (Art. 104 GG) nicht vereinbar sei. Dies müsse auch bei **Auslieferungsentscheidungen** berücksichtigt werden. Eine Auslieferung auf der Basis eines solchen Urteils sei daher nur zulässig, wenn der Betroffene nach der Auslieferung die Möglichkeit habe, auf das Verfahren einzuwirken, sich zu den Vorwürfen zu äußern und entlastende Umstände vorzutragen, die das Gericht prüfen müsse. Das BVerfG ist auf der Basis der vom OLG Düsseldorf in diesem Fall ermittelten Informationen nicht davon überzeugt, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Auslieferung in Italien ein solches Verfahren zur Verfügung stehen würde. Die vom OLG Düsseldorf als ausreichend angesehene Annahme, dass dies jedenfalls „nicht ausgeschlossen“ sei, sieht das BVerfG als nicht ausreichend an. Das OLG sei verpflichtet gewesen, die italienische Rechtslage genauer zu prüfen. Der **Verstoß** gegen die **Menschenwürde** des Beschwerdeführers liege somit darin, dass das **OLG die Rechtslage nicht weiter aufgeklärt** habe.

Das BVerfG prüft weiter, ob dieser auf deutschem Verfassungsrecht beruhende Befund mit dem **Europarecht**, insbesondere mit den Regelungen des EU-Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl (Art. 4a Abs. 1 RbEuHb), **in Widerspruch stehen** könnte, so dass hier die Identitätskontrolle relevant werden würde. Im Ergebnis seiner ausführlichen Prüfung kommt das Gericht insbesondere unter Betrachtung der **Rechtsprechung des EuGH**, der Geltung der **Europäischen Grundrechtecharta** und der **Europäischen Konvention für Menschenrechte** dazu, dass auch das Europarecht in diesen Fällen eine Auslieferung bei einer „eklatanten Verweigerung eines fairen Verfahrens“ verbiete. Auch das Europarecht verlange, dass das für die Prüfung der Auslieferung zuständige Gericht in der Lage sein müsse, Ermittlungen über das Verfahren nach der Auslieferung anzustellen. Insoweit stehe das **Europarecht nicht in Konflikt** mit den beschriebenen Grundsätzen des **deutschen Verfassungsrechts**.

Schließlich führt das BVerfG aus, dass es die Fragen zur Auslegung des Europarechts auch **nicht dem EuGH** zur Entscheidung hätte **vorlegen müssen** (Art. 267 AEUV). Die richtige Anwendung des Unionsrecht sei nämlich hier **„derart offenkundig“**, „dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum“ bleibe („acte clair“). Das Europarecht stehe jedenfalls nicht der Pflicht des hier zuständigen OLG entgegen, die Rechte des Beschwerdeführers eingehender zu prüfen.

Das OLG Düsseldorf wird daher den Fall erneut zu prüfen und entscheiden haben.

Quellen

- Entscheidung des BVerfG vom 15. Dezember 2016, auf der Internetseite des BVerfG aufrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/12/rs20151215_2bvr273514.html;jsessionid=AB85753B63F6CB03DE6C0A13E20868A0.2_cid370.
- Zur Identitätskontrolle vgl. auch BVerfGE 123, 267, 353 ff. - Lissabon.